

STATUTEN des Vereins TESORO

1. Name und Sitz

Unter dem Namen TESORO besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein TESORO vertritt die Interessen der Familienmitglieder, die 1934-2002 vom Schweizerischen Statut A (Saisonnier) und B (Jahresaufenthalter) betroffen waren (im Folgenden: Betroffene).

Insbesondere setzt sich der Verein TESORO dafür ein,

- dass der Bundesrat die Schuld der Schweiz eingesteht, den betroffenen Familien das Recht auf Ehe und Familie verweigert und ihre Integrität verletzt zu haben.
- dass der Bundesrat sich bei den Betroffenen für das Leid, dass sie dadurch erfahren haben, offiziell entschuldigt.
- dass die Geschichte der Trennung und Illegalisierung der Betroffenen erforscht, aufgearbeitet und gesellschaftlich breit vermittelt wird.
- dass die Betroffenen finanziell entschädigt werden.

Der Verein TESORO pflegt den regelmässigen sozialen und kulturellen Austausch unter den ehemaligen Betroffenen, sowie mit anderen gesellschaftlichen Gruppen (zum Beispiel Sans Papiers), deren Recht auf Familieneinheit weiterhin beschränkt und verletzt wird. TESORO bietet ihnen Solidarität und Unterstützung an bei der Durchsetzung ihrer menschenrechtlichen Anliegen.

3. Mittel

Zur Erlangung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende finanzielle Mittel:

- Mitgliederbeiträge.
- Gönner*innenbeiträge.
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen.
- Subventionen.
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen.
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, beziehungsweise fortgesetzt und bestätigt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Gönnermitglieder haben Vorschlags- aber kein Stimmrecht, sie unterstützen den Verein durch einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Mitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss vom Mitglied auf Ende Jahr schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es durch den Vorstand automatisch ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden bei: Anschuldigung, Verleumdung und Intrigen gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder, Missbrauch des Vereins für partielle Eigeninteressen, Missbrauch der Mitgliederadressen für private Zwecke. In der Regel werden die Gründe eines Ausschlusses transparent kommuniziert.

In ausserordentlichen Fällen kann ein Mitglied vom Vorstand jedoch auch ohne Angaben von Gründen jederzeit ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per Email sind gültig.

Anträge (Traktandenpunkte, Geschäfte) zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit eine Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets

 P. Kern

- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Diskussion über weitergezogene Ausschlussentscheide eines Mitglieds durch den Vorstand
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende, beziehungsweise der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Mehrheit des Vorstands muss aus Personen bestehen, die direkt vom Saisonier-, bzw. Jahresaufenthalter-Statut betroffen waren.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erlangung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts zwingend vertreten:

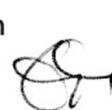
- Präsidium.
- Vizepräsidium.
- Kassierer*in
- Aktuar*in

Die Ämter des Präsidiums und des Vizepräsidiums werden möglichst von Personen unterschiedlichen Geschlechts besetzt.

Ämterkumulation ist mit Ausnahme des Präsidiums mit dem Vizepräsidium möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und Vizepräsidiums selber. Präsident*in und Vizepräsident*in werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe eine Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch Email) gültig.

 P. Wehr

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat ein Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin, beziehungsweise des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von zwei Revisor*innen besetzt, sie üben die Kontrolle über die Geschäftsführung aus und erstatten der Mitgliederversammlung einmal jährlich schriftlich Bericht. Revisor*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Revisor*innen können Mitglied des Vereins werden, dürfen aber nicht im Vorstand sein. Wiederwahl ist möglich.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem absoluten Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein dann auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Oktober 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 1. Oktober 2021, Zürich

Präsident*in:

P. Wehrli

Protokollführer*in:

Ch. A. Schmid

Gründungsmitglieder – siehe separates Dokument.